Bundesrat **Drucksache** **528/1/00**

20.11.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - Fz - G - U - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt .....** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

KOM(2000) 468 endg.; Ratsdok. 10862/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Verkehrsausschuss (Vk),

der Wirtschaftsausschuss (Wi) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

Vk
Wi
Wo
(bei Annahme entfallen Ziffern 2 und 5)

1. Nach Auffassung des Bundesrates besteht keine gemeinschaftsrechtliche Kompetenz zum Erlass einer Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

   Der Richtlinienvorschlag ist insbesondere nicht mit dem Subsidiaritätsgrundsatz vereinbar.

EU
Fz
(bei Annahme entfällt Ziffer 5)

2. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, die Belastung von Umgebungslärm zu verringern. Nach Ansicht des Bundesrates verstößt der Richtlinienvorschlag jedoch zumindest in Teilen gegen das Subsidiaritätsprinzip.

EU
Fz
Vk
Wi
Wo
(bei Annahme entfällt Ziffer 5)

3. Lärm wirkt sich in der Regel in einem genau eingrenzbaren örtlichen Bereich eines Mitgliedstaates aus und stellt sich mithin als eine rein lokal oder regional begrenzte Angelegenheit dar. Diese kann von den Mitgliedstaaten selbst effektiver geregelt werden und ist daher nicht in einer Richtlinie verbindlich mit Rechts- und Finanzierungspflichten zu Lasten der Mitgliedstaaten zu regeln (vgl. Artikel 1 Abs. 2, Artikel 8, 9 i.V.m. Anhang V).

EU
Vk
Wi
Wo
(bei Annahme entfällt Ziffer 5)

4. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, wie sie der Richtlinienvorschlag vorsieht (namentlich Ausarbeitung von Lärmkarten, Aktionspläne und die sogenannte akustische Planung) und die nicht in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen an der Schallquelle selbst stehen. Gerade die in dem Richtlinienvorschlag näher definierte akustische Planung und die Aktionspläne beinhalten ausdrücklich neben raumordnerischen Instrumenten auch die Flächennutzungsplanung. Sie greifen somit unmittelbar auch in die kommunale Planungshoheit ein.

   Auch besteht kein kompetenzbegründendes Harmonisierungsbedürfnis der nationalen Lärmpegel. Es ist Angelegenheit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Lärmminderung oder gegen eine Erhöhung der Umgebungslärmbelastung zu ergreifen, wie sie Artikel 1 letzter Satz des Richtlinienvorschlags als Ziel beschreibt. Im übrigen geht der Richtlinienvorschlag auch unzutreffender Weise von einer Art "Leitlinienkompetenz" der Kommission für die Anwendung des Richtlinienvorschlags aus. Dieser sieht an verschiedenen Stellen die

Ausarbeitung von Leitlinien durch die Kommission vor (vgl. Artikel 13 Abs. 4b, Anhang III, Anhang IV Nr. 8, Anhang V Nr. 2).

U 5. Der Bundesrat begrüßt, dass mit Vorlage dieses Richtlinienvorschlags ein erster konkreter Schritt zu einer einheitlichen europäischen Lärmschutzpolitik ergriffen wird. Er sieht jedoch noch einen erheblichen Diskussionsbedarf sowohl im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen, wie Ziel, Umsetzungsstrategien, Erhebungsaufwand oder Zeitplan, als auch im Hinblick auf viele fachliche Detailprobleme.

Vk Wi Wo 6. Unbeschadet dieser Feststellungen weist der Richtlinienvorschlag nach Auffassung des Bundesrates gravierende inhaltliche Mängel auf. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene folgendes zu berücksichtigen:

Vk Wi 7. - Der Richtlinienvorschlag steht im Widerspruch zu einer früheren, gleichwohl nach wie vor aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung zum Grünbuch der Kommission "Zukünftige Lärmschutzpolitik".

Die Bundesregierung hat am 30. September 1997 eine Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission abgegeben. Darin wird die grundsätzliche Zielsetzung, der Lärmbekämpfung mehr Gewicht zu verleihen, zwar begrüßt. Die Bundesregierung sieht dabei den Schwerpunkt der Aktivitäten beim Straßenverkehrslärm jedoch in Maßnahmen an der Quelle, also in Kfz-Emissionsvorschriften, leiseren Reifen und Fahrbahnbelägen. Sie weist darauf hin, dass Deutschland bereits ein bewährtes und anspruchsvolles System des Lärmschutzes besitzt.

Fz Vk Wi 8. Die Gesichtspunkte Wirtschaftlichkeit und Verwaltungsvereinfachung müssten zudem angemessen berücksichtigt werden.

Vk Wi 9. - Der Richtlinienvorschlag trägt diesen genannten Gesichtspunkten jedoch nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere wird auch gegen die geforderte Wirtschaftlichkeit und Verwaltungsvereinfachung verstoßen, da Lärmkartierung, Aktionspläne und Informationspflichten große finanzielle Aufwendungen ohne entsprechenden Effekt sowie mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Insoweit geht der

...

Richtlinienvorschlag in seinen Forderungen noch erheblich über die Inhalte des Grünbuchs hinaus.

U 10. - Hinsichtlich der Datenerfassung müssen Veränderungen vorgenommen werden, so dass Aufwand und Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Hier bedarf es noch erheblicher fachlicher Korrekturen, um die Datenerhebung und damit die anfallenden Kosten nicht ins Uferlose abgleiten zu lassen. Darüber hinaus muss klargestellt werden, welche Informationen für die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dies bezieht sich u. a. auf die Erhebung der Bevölkerungszahlen, der baulichen Gegebenheiten und der erfassten Quellen bzw. definierten Ballungsgebiete.

U 11. - Da der Richtlinienvorschlag nicht eindeutig festlegt, wie die Lärmindizes zu ermitteln sind, wird die Bundesregierung gebeten, hier auf entsprechende einheitliche Regelungen hinzuwirken, die insbesondere sicherstellen, dass der im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerte Stand des Lärmschutzes nicht vermindert wird.

Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass angesichts der Bedeutung dieser Regelungen auch für spätere Auswirkungen auf andere innerstaatliche Vorschriften, vor Umsetzung der 2. Stufe (im Entwurf bis zum Jahr 2009) über die Eignung dieser Festlegungen nochmals beraten und entschieden wird.

Im Rahmen dieser Entscheidungen sollten dann auch alle Bewertungsmethoden, Rechenverfahren und Lärmindizes einheitlich festgelegt werden, um auch eine vergleichbare Qualität sicherzustellen.

Vk Wi 12. - Statt der von dem Richtlinienvorschlag angedachten Vorgehensweise, abgestuft zunächst Lärmindizes und Bewertungsmethoden zu harmonisieren, darauf basierend Lärmkarten zu erstellen und schließlich den Lärm mit Aktionsplänen auf lokaler Ebene zu bekämpfen, hat eine oben bereits angesprochene Lärmbekämpfung an der Quelle zu erfolgen. Gerade im Hinblick auf die unabsehbaren Kostenfolgen einer nachhaltigen Lärmsanierung wäre für das von dem Richtlinienvorschlag gedachte Vorgehen ein erheblicher Zeitbedarf zu veranschlagen. Die Lärmquellenbekämpfung verspricht dagegen eine schnellere und

...

wirtschaftlichere Realisierung. Daran anknüpfend müsste die Festlegung EU-weiter Grenzwerte für die Lärmemissionen von Fahrzeugen erfolgen. Mit der zur Zeit beratenen Richtlinie über lärmarme Reifen wird bereits ein Schritt in die richtige Richtung gemacht.

Vk
Wi
Wo

13. - Der Richtlinienvorschlag stellt in mehrfacher Hinsicht auf subjektive persönliche Empfindungen und nicht reproduzierbare Momentaufnahmen (z. B. durch Lärmmessungen statt Berechnungen) als gegebenenfalls rechtsfolgenauslösende Faktoren ab. Dies kann im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit wie auch der Investitionssicherheit nicht hingenommen werden.

So wird bereits bei der Definition des Geltungsbereichs (Artikel 2 Abs. 1) auf den von Menschen in bestimmten Örtlichkeiten "wahrzunehmenden Umgebungslärm" abgestellt. In Artikel 3 lit. a wird dieser "Umgebungslärm" u. a. als "unerwünschte" Geräusche durch menschliche Aktivitäten definiert. Das bloße "Belästigungsgefühl" von Menschen wird über Artikel 3 hinaus insbesondere in den Anhängen IV und V als Darstellungsinhalt für Lärmkarten und Aktionspläne gefordert.

Vk
Wi

14. In diesen Kontext fällt ferner die Gleichstellung von Berechnungs- mit Messmethoden zur Bewertung der Lärmindizes in Artikel 6 i.V.m. Anhang II. Aus Gründen der jederzeitigen auch gerichtlichen Reproduzierbarkeit werden nach geltendem Recht Grenzwerte für Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich nach standardisierten Methoden berechnet. Diese Verfahren sind durch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt und haben sich in jahrelanger Praxis bewährt. Lärmmessungen dagegen sind für die Ermittlung objektiver und mit anderen Fällen vergleichbaren Lärmbelastungen grundsätzlich ungeeignet.

...

Vk
Wi
Wo
(bei Annahme entfällt Ziffer 17)

[16. Wo] im Zusammenhang mit Ziffer 15

15. - Es sollen in der Richtlinie nach Definition, Ermittlung und Bewertung von den bisherigen bewährten Vorschriften und Verfahren abweichende völlig neuartige Lärmindizes (Lärmpegel) eingeführt werden, die dann mit ihrer vorgesehenen Anwendung auch auf die akustische Planung und auf Lärmschutzzonen unmittelbar die Planungshoheit von Bund, Ländern und Kommunen betreffen würden. Hierbei soll wohl auch die Bildung von Summenpegeln, d. h. das Zusammenwirken von Lärm aus verschiedenen Quellen, berücksichtigt werden (vgl. Anhang I Nr. 3). [Betroffen sind auch die nationalen Regeln für den bautechnischen Schallschutz.]

Der sogenannte L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Pegel) sieht eine aufwendige Faktorerfassung in einem 8-Stunden-Sprung vor. Der Lärmindex L_{night} ist dem nationalen Recht in dieser Gestalt bislang völlig fremd. Nach dem Richtlinienvorschlag darf zudem möglicherweise die abschirmende Wirkung der Topographie sowie von Bauwerken unberücksichtigt bleiben und es darf mit freier Schallausbreitung gerechnet werden. Dies führt in vielen Fällen zu weit überhöhten Pegeln und zur Unbrauchbarkeit der ermittelten Werte für konkrete Maßnahmen.

U

17. - Mit dem Richtlinienvorschlag werden erstmals neue Lärmindizes eingeführt, die von der im Bundes-Immissionsschutzrecht bisher verwendeten Systematik abweichen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass der Tag-Abend-Nacht-Pegel L_{den}, der entgegen dem Votum der Experten der WG1 als Mittlungspegel über 24 Stunden festgelegt wurde, in drei separate Pegel für die jeweiligen Tageszeiten aufgeteilt wird, um eine Übertragung bestehender Daten zu ermöglichen, nivellierende Effekte zu vermeiden und die Analyse möglicher Lärmminderungsmaßnahmen zu erleichtern.

Vk
Wi
Wo
(bei Annahme entfällt Ziffer 19)

18. - Gerade am Beispiel der - in dem Richtlinienvorschlag lediglich alternativ zu Lärmmessungen zugelassenen - Berechnungsmethoden für die Festlegung der Lärmindizes zeigt sich, dass der Richtlinienvorschlag unausgereift, verfrüht und insgesamt auch in der Aufwand-Nutzen-Relation verfehlt ist.

Da es ein einheitliches europäisches Berechnungsverfahren für die

...

Lärmindizes frühestens in vier Jahren geben dürfte, sollen vorläufige und damit auch innerstaatliche Berechnungsmethoden zur Anwendung kommen. Als Folge sind Lärmkartierungen "der ersten Generation" zu erwarten, die zwischen den Mitgliedstaaten uneinheitlich ermittelt und damit für einen europäischen Vergleich wertlos sind. Die Anpassung der verschiedenen nationalen Methoden zur Erfassung und Bewertung der neuen Indizes würde einen im Vergleich zum konkreten Nutzen ungerechtfertigt hohen Zeit- und Finanzierungsaufwand erfordern.

Fz 19. - Für die Einführung eines gemeinsamen Lärmindikators - die der Bundesrat grundsätzlich positiv beurteilt -, ist eine angemessene Frist zur Umstellung der bisher angewandten Berechnungs- und Messmethoden vorzusehen, um einen im Vergleich zum konkreten Nutzen ungerechtfertigt hohen Zeit- und Finanzierungsaufwand zu vermeiden.

Vk Wi Wo 20. - Sollte in den weiteren Verhandlungen ein Entfallen der Pflicht zur Aufstellung von Aktionsplänen nicht erreicht werden können, so sind die Mindestinhalte der Aktionspläne (Anhang V) auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen.

Vk Wi 21. Zu den als Beispiel für Maßnahmen aufgrund der Aktionspläne in Anhang V an vorderster Stelle genannten Geschwindigkeitsbegrenzungen ist zu bemerken, dass die Richtlinie keinesfalls dazu führen darf, dass quasi über die Hintertür ein allgemeines Tempolimit oder eine diesem allgemeinen Tempolimit nahe kommende Verkehrszeichenlösung erforderlich wird.

Wo 22. Jedenfalls sollten "Genehmigungen" und "finanzielle Maßnahmen wie Gebühren und Strafen" gestrichen werden.

Genehmigungen werden regelmäßig auf einen Antrag hin erteilt; daher ist die Erteilung von Genehmigungen keine Maßnahme, die durch die zuständigen Behörden geplant werden kann. Ähnliches gilt für Gebühren und Strafen. Benutzungs- und Verwaltungsgebühren stellen jedenfalls keine planbaren Maßnahmen im Rahmen des Lärmschutzes dar.

Vk Wi Wo 23. - Der von dem Richtlinienvorschlag aufgestellte zeitliche Rahmen mit bereits im vorhinein fest datierten Terminen für die Umsetzung der Vielzahl der

...

von den Mitgliedstaaten mit ihren jeweiligen föderalen Gebietskörperschaften (in Deutschland: Bund, Länder und Kommunen) zu ergreifenden legislativen, administrativen und finanziellen Maßnahmen erscheint insgesamt wie auch im Detail, z. B. hinsichtlich der Aktionspläne, viel zu eng. Er verdeutlicht nochmals die Unpraktikabilität des Richtlinienvorschlags (vgl. die anschauliche Übersicht in Anhang II der Begründung, in der die in den einzelnen Artikeln des Richtlinienvorschlags enthaltenen Umsetzungsfristen zusammengefasst werden).

Fz
Vk
Wi

24. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene auf Folgendes hinzuwirken:

Fz
Vk
Wi
Wo

25. - Die Verpflichtung zur Einführung von Lärmminderungsmaßnahmen (Artikel 1 Abs. 2) und die Verpflichtung, Aktionspläne zu erstellen (Artikel 8 i.V.m. Anhang V), sind zu streichen.

Die Statuierung von Aktionsplänen u. a. für sämtliche Ballungsräume mit ihren in Anhang V näher beschriebenen Maßnahmeerfordernissen inklusive der wohl stringenten Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel geht weit über die Forderung des Grünbuchs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die zukünftige Lärmschutzpolitik (BR-Drucksache 918/96) hinaus. Dadurch werden in nicht hinnehmbarer Weise Eingriffe in die Planungs- und Finanzhoheit der Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften festgeschrieben.

Fz
Vk
Wi
Wo

26. - Formulierungen, die den Betroffenen einen Anspruch auf lärmmindernde Maßnahmen suggerieren (z.B. in Artikel 9 Abs. 2 mit den Worten "und den Ergebnissen Rechnung trägt"), sind zu vermeiden.

Wo

27. - In Artikel 9 Abs. 3 sollte - entsprechend der Regelung in Absatz 1 - neben der Veröffentlichung im Internet oder auf andere Weise online - auch die Möglichkeit einer anderweitigen Veröffentlichung vorgesehen werden.

Fz
Vk
Wi
Wo

28. - Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verwaltungsvereinfachung müssen stärker beachtet und deshalb insbesondere die Mindestinhalte der Aktionspläne sowie die Berichtspflichten auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

...

U
Vk
Wi
Wo

29. - Ein übereilter gemeinsamer Standpunkt auf Basis des vorliegenden Richtlinienvorschlags würde das bisher in der Lärmschutzpolitik Erreichte in Frage stellen und den Bundesländern einen Arbeitsaufwand abverlangen, ohne dass entsprechende Erfolge zu erzielen sind. Der von der französischen Präsidentschaft angestrebte Zeitrahmen steht hierzu in keinem Verhältnis.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für einen Zeitrahmen einzusetzen, der eine Befassung des Vorschlags in den EU-Arbeitsgruppen ermöglicht und der mindestens eine ausreichend fachliche Bewertung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sicherstellt.

U
Vk
Wi
Wo

30. - Die generelle Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung von Aktionsplänen entlang von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und für Ballungsräume ist nicht zielführend und bedeutet einen unvertretbar hohen Aufwand. Aktionspläne sollten nur in Gebieten und entlang großer Verkehrswege mit hoher Lärmbelastung aufgestellt werden.

U

31. - Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Berücksichtigung der Ruhe mit dem Ziel der Ausweisung von Ruheschutzgebieten in Ballungsräumen.

U

32. - Grundsätzlich begrüßt er ferner die Festlegung von Fristen im Richtlinienvorschlag für die Vorlage von Lärmkarten und Aufstellung von Aktionsplänen, da aus den Erfahrungen mit der Aufstellung von Lärmminderungsplänen nach § 47a BImSchG das Fehlen der Fristen mitentscheidend für die bisher schleppende Umsetzung war.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in der Bundesrepublik viele Kommunen mit der Aufstellung von Lärmminderungsplänen begonnen, bzw. entsprechende Arbeiten schon abgeschlossen haben. Die Aufrechterhaltung des Zeitplans würde diese Arbeiten weitgehend hinfällig machen, was neben der finanziellen Problematik der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln wäre.

Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass den Mitgliedstaaten für die Bereiche, die unter die erste Frist fallen (Ballungsräume > 250 000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen),

...

und bei denen mit der Aufstellung von Lärmminderungsplänen schon begonnen worden ist, die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zur 2. Stufe eigene Übergangsregelungen zur Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen festzulegen. In der Berichtspflicht sollten diese Regelungen Berücksichtigung finden.

U
Vk
Wi
Wo

33. - Zur Frage der Bewertung wird im vorliegenden Vorschlag auf vorläufige und später zu erstellende Dosis-Wirkungsbeziehungen verwiesen. Da auf diese Frage trotz jahrelanger wissenschaftlicher Diskussionen bisher keine befriedigende Antwort gefunden wurde, sollte allein auf den Pegel als wirkungsproportionale Zielgröße für die Belastung zurückgegriffen werden.

U
Vk
Wi
Wo

34. - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine deutliche Modifizierung der Berichtspflicht einzusetzen. Dies bedeutet sowohl eine Reduzierung der Datenmenge, die im Hinblick auf den Zweck für die Kommission relativiert werden sollte, als auch auf die Art der Daten. Letzteres bezieht sich insbesondere auf die Erhebung der belasteten Bevölkerung, da die Bewertung der Anzahl der Bevölkerung in Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland aus Datenschutzgründen nicht valide durchführbar ist. Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten diese Entscheidung zu überlassen.

Die Berichtspflichten über "besondere Schalldämmung für bestimmten Lärm" und "verhältnismäßig ruhige Fassaden" sollte entfallen.

U
Vk
Wi
Wo

35. - Da die Aufstellung von Lärmkarten und entsprechenden Aktionsplänen mit einem hohen Aufwand und Kosten verbunden ist und entsprechende Planungen langfristig angelegt werden müssen, wird die Bundesregierung gebeten, sich für eine Verlängerung der Fristen für die Erneuerung von Lärmkarten und Aktionsplänen von 5 auf 10 Jahre einzusetzen.

Ebenfalls sollte die enge zeitliche Bindung der Lärmkarte zu dem Erhebungsjahr entfallen, da vorliegende Daten sich häufig auf mehrere zurückliegende Jahre beziehen und nicht nur auf das vorangegangene Jahr. Die Ermittlung jeweils vollständiger zeitnaher Daten kann erhebliche Mehrkosten verursachen.

...

Wo 36. - Der Inhalt der Lärmkarten (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV) ist zu reduzieren. So ist es etwa nicht erforderlich, bei der zunächst nur aktuellen erstmaligen Erstellung von Lärmkarten frühere Lärmsituationen darzustellen, die zudem kaum ermittelbar sein dürften (Anhang IV, Ziffer 1, erster Spiegelstrich). Zudem sollte in Anhang IV, Ziffer 1, vierter Spiegelstrich der Klammerzusatz entfallen. Andernfalls müssten in der praktischen Umsetzung umfassende Befragungen durchgeführt werden, die darauf gerichtet sind zu eruieren, inwieweit sich Menschen belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind. Der Aufwand hierfür ist unangemessen.

Wi 37. - Vor Erlass der Richtlinie ist eine umfassende Kostenabschätzung unerlässlich, die insbesondere auch die möglichen mittelbaren Kostenfolgen für die Unternehmen berücksichtigt. Auf keinen Fall darf die Richtlinie – weder unmittelbar noch mittelbar – zu unzumutbaren Kostenbelastungen der Wirtschaft führen.

U
Vk
Wi
Wo 38. - Der Bundesrat stellt fest, dass der Richtlinienvorschlag zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einem erheblichen Umfang Ermittlungen der Lärmbelastung durchzuführen und an die Kommission zu berichten. Lärmminderungen werden an den bekannten Quellen durch diesen Richtlinienvorschlag aber nicht erreicht.

[39. U] Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass von der Kommission [parallel zur weiteren Vorbereitung dieser Richtlinie] dem fortschreitenden Stand der Technik entsprechende Emissionsbegrenzungen insbesondere für folgende Quellen vorgelegt und rechtlich wirksam werden:

- Nutzfahrzeuge unter Berücksichtigung der Geräuschemissionen von Motoren, Reifen und Aufbauten - auch bei Fahrten über unebene Fahrbahnen,
- Motorräder unter Berücksichtigung der Geräuschemissionen von Motoren und Reifen - auch bei typischem Fahrverhalten,
- Schienenfahrzeuge und Schienenwege,

...

- Flugzeuge - insbesondere unter Berücksichtigung der Geräuschemissionen bei Start und Landung.

Die Emissionsbegrenzungen sollten in zwei oder drei Stufen im Laufe von ca. zehn Jahren verschärft werden und Regelungen für die Nachrüstung von Altfahrzeugen enthalten.

U
Vk
Wi
Wo

40. Der Richtlinienvorschlag enthält durchgängig Unklarheiten, Ungenauigkeiten und Widersprüchlichkeiten, die teilweise auf fehlerhafte Übersetzungen zurückzuführen sind. Darüber hinaus besteht für viele Problemstellungen intensiver fachlicher Klärungsbedarf, mit denen sich die EU-Arbeitsgruppen befassen sollten. Die Arbeitsgruppen selbst haben ihre Themenfelder noch nicht abschließend behandelt. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine entsprechende Nachbesserung des Richtlinienvorschlags einzusetzen und eine Angleichung an die in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Definitionen, Begriffe und Verfahren hinzuwirken.

EU
Fz
U
Vk
Wi
Wo

41. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da im Schwerpunkt Aufgaben der Länder betroffen sind.

EU

42. Die Pflicht zur Aufstellung von Lärmplänen und Aktionsplänen sowie ein großer Teil der im Rahmen von Aktionsplänen in Betracht kommenden Maßnahmen trifft vornehmlich Länder und Kommunen; die statuierten umfangreichen Berichtspflichten ebenso.

B

43. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.